

Lebensversicherung: Rechtslage bei einer Verpfändung

VORRECHT. Verpfändet ein Versicherungsnehmer seine Ansprüche aus der Lebensversicherung, wird dem Pfandgläubiger ein Vorrecht vor dem Bezugsberechtigten eingeräumt. Im Umfang der Verpfändung treten daher die Rechtsfolgen ein, die auch ohne Nennung eines Bezugsberechtigten vorgesehen sind. Der Wert der Versicherung fällt daher in den Nachlass.



Bemessung der Grundlage für den Unterhalt

DIÄTEN. In der Regel fallen Diäten, Taggelder, Nächtigungsgelder, Reisekostenentschädigungen u. ä. zur Hälfte in die Unterhaltsbemessungsgrundlage. Das Kilometergeld für die berufliche Nutzung des Privat-Pkws erhöht die Bemessungsgrundlage jedoch nicht.

DR. SEPP MANHART, PRÄSIDENT DER VORARLBERGER RECHTSANWALTSKAMMER

Produkthaftung bei der Explosion einer Flasche

VERBRAUCHERVERHALTEN. Ein Haftungsausschluss nach dem Produkthaftungsgesetz setzt voraus, dass der Fehler eines Produkts selbst nach dem höchsten Stand der Wissenschaft nicht erkennbar war.

Das Einfrieren und wieder Auftauen einer teilentleerten Mineralwasserflasche ist ein Gebrauch, mit dem der Hersteller des Produktes jedoch schon zu rechnen hat.

Es ist kein für den Hersteller unvorhersehbares Verbraucherverhalten. Die Explosionsgefahr, die in diesem Fall aufgrund des gravierenden Druckanstiegs in der Flasche durch freigesetztes Kohlendioxid entsteht, stellt sohin einen Produktfehler dar. Der Produzent hatte dem durch die Explosion der Flasche Verletzten daher entsprechenden Schadenersatz zu leisten.

EIN SERVICE DER VORARLBERGER NACHRICHTEN UND DER



VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE

ABC DES RECHTS

Wiedereinsetzung: Wird eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Frist versäumt, so ist unter gewissen Voraussetzungen eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand möglich. Das Versäumnis muss durch ein unüberwindbares Hindernis verursacht worden sein. Das Verschulden des Versäumers darf nur gering sein. Gilt nicht für versäumte Verjährungsfristen.

Willenserklärung: Eine Willenserklärung ist mangelhaft, wenn der Wille des Erklärenden und der Inhalt seiner Erklärung nicht übereinstimmen. Es handelt sich dann um Willensmängel.

Unterhalt nach der Kündigung

Die Höhe des Unterhaltes orientiert sich in Prozentsätzen am Einkommen des Unterhaltspflichtigen.

KEINE REDUZIERUNG. Der Unterhaltsschuldner unterliegt jedoch einem entscheidenden Rechtsirrtum wenn er meint, dass er bei Aufgabe seiner gut bezahlten Arbeitsstelle und damit einhergehendem Verlust des guten Zahltagess auch die Unterhaltshöhe reduzieren könnte, weil sich ja auch die Bemessungsgrundlage reduziert.

Der Oberste Gerichtshof hat in einer jüngst veröffentlichten Entscheidung neuerlich bekräftigt, dass ein Unterhaltsschuldner, der seine überdurchschnittlich gut bezahlte Erwerbstätigkeit ohne triftigen Grund freiwillig aufgibt, ohne Aussicht auf eine ähnlich gut bezahlte Stelle zu haben, auf das bisher erzielte hohe Erwerbseinkommen „anzuspannen“ ist. Dies bedeutet, dass für die Bemessungsgrundlage der Verdienst des freiwillig aufgegebenen Arbeitsplatzes herangezogen wird, unabhängig davon, ob er tatsächlich einen neuen Arbeitsplatz mit dem gleichen Einkommen hat oder nicht.

Unterhaltshöhe bleibt gleich
Für den Unterhaltspflichtigen ist daher durch die Aufgabe des guten Arbeitsplatzes überhaupt nichts gewonnen. Ganz im Gegenteil. Die Unterhaltshöhe bleibt gleich hoch, obwohl er allenfalls weniger verdient. Ihm selbst bleibt weniger zum Leben.

Wichtig ist jedoch die freiwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes ohne triftigen Grund. Ist der Unterhaltspflichtige beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage die Arbeit auf seinem bisherigen Arbeitsplatz zu verrichten, und keine gleichwertig bezahlte Arbeitsstelle zu finden, obwohl er diesbezüglich auf der Suche ist, so kann als Unter-



Beratung bei Unterhaltsfragen ist unerlässlich. FOTOS: SHUTTERSTOCK

haltsbemessungsgrundlage nicht das bisherige Erwerbseinkommen herangezogen werden. Der Unterhalt muss neu bemessen werden.

Faustregel zur Bemessung

Die Faustregel lautet: Ändern sich die Einkommensverhältnisse (unverschuldet),

dann ändert sich auch der Unterhaltsanspruch.

Bei besserem Einkommen möglicherweise auch nach oben. Beratung ist daher wichtig.

Der Rechtsanwalt steht den Betroffenen in allen Ehe-, Familienrechts- und Unterhaltsfragen zur Seite.

Die Rechtsanwälte informieren: Minderung des Pflichtteils

ERBANSPRUCH. Wird ein Kind auf den Pflichtteil gesetzt oder im Testament ganz einfach übergegangen, so steht ihm zumindest 50 Prozent des gesetzlichen Erbanspruches zu. In diesem Umfang hat das pflichtteilsberechtigende Kind Anspruch gegen die Erben auf Auszahlung in Geld.

Auch unehelichen Kindern steht an sich der gleiche Pflichtteilsanspruch zu. Allerdings hat der Kindesvater nunmehr die Möglichkeit, seine Nachkommen auf die Hälfte des Pflichtteils zu setzen (sohin ein Viertel des gesetzlichen Erbteils) wenn er zu diesem Kind in keiner Zeit in einem Naheverhältnis stand, wie es in einer Familie gewöhnlich der Fall ist.

Für die Beurteilung, ob ein familiäres Naheverhältnis vorlag, sind die Lebensumstände der Beteiligten wie Alter, Gesundheit, Beruf und die räumliche Entfernung der Eltern von ihrem Kind sowie das soziale Umfeld maßgebend. Diese Minderung des gesetzlichen Erbanspruches ohnedies reduzierenden Pflichtteils muss jedoch in Form einer letztwilligen Verfügung geschehen. Es müssen sämtliche Formvorschriften eines Testaments eingehalten werden. Es empfiehlt sich sohin, sich beispielsweise von einem Rechtsanwalt genau beraten zu lassen, der dann auch die entsprechende Formulierung des letzten Willens vornehmen kann.

Der Unterhaltspflichtige gewinnt durch die Aufgabe seiner Stelle nichts.

DR. MICHAEL KRAMER, RA IN FELDKIRCH



➔ Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „VN Recht“ ist am 30. Oktober 2010. Anzeigenberatung: Georg Flatz, Tel. 05572 501-114, E-Mail: georg.flatz@medienhaus.at, <http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at>

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

Der Klügere gibt nicht immer nach.

Stehen Sie zu Ihrem Recht

Ihre Rechtsanwältin für jeden Fall.

Anwaltspartnerschaft Pitschmann & Santner · Dr. Reinhard Pitschmann · Dr. Rainer Santner · Rechtsanwältinnen und Strafverteidiger
Feldkirch/Vaduz · Tel. +43 (0)5522/78400 · Tel. Vaduz 00423/2311680 · www.anwaltspartner.com · www.anwaltspartner.li



STOLZ MANHART EINSLE



RECHTSANWÄLTE

Römerstraße 19, A-6900 Bregenz,
Tel. 0 55 74 42 364, Fax 0 55 74 / 42 364-20,
kanzlei@stolz-manhart-einsle.at
www.stolz-manhart-einsle.at

Dr. Edwin Gantner Rechtsanwalt



- Ehe- und Familienrecht
- Exekutionsrecht, Inkassowesen
- Immobilien- und Liegenschaftsrecht
- Skirecht, Sportrecht
- Verkehrsrecht, Unfallschäden

Schrüns

Tel. 05556-76780 • Fax 05556-76780-6

KANZLEI Blum, Hagen & Partner

6800 Feldkirch
Läichtersteiner Straße 76
Tel. 05522 39573 • Fax 05522 39576
www.kanzlei-bhp.at

RECHTSANWÄLTE:
Dr. Wolfgang Blum
Mag. Johannes Hagen
MMag. Dr. Markus Hagen

RECHTSANWÄLTE

Dr. Wolfgang Hirsch | Dr. Ursula Leissing

Verträge, Schadenersatz,
Scheidungen, Bankrecht,
Insolvenzrecht, Transportrecht,
Versicherungsrecht, Erbrecht



Rathausstraße 33
Tel. 05574 46 250
Fax 05574 46 250-5
kanzlei@hirsch-leissing.at
www.hirsch-leissing.at



Oberbichler & Kramer Rechtsanwaltskanzlei

- Verträge
- Schadenersatz
- Ehe- und Familienrecht
- Testamente und Verlassenschaften
- Liegenschaftsrecht
- Unternehmensanierung
- Patientenrechte
- Arbeitsrecht
- Baumängel
- Mietrecht
- Strafrecht

Dr. Andreas Oberbichler
Dr. Michael Kramer
6800 Feldkirch · Hirschgraben 37 · Tel. 05522 77501
oberbichler-kramer@vol.at · www.oberbichler-kramer.at



Vertragsgestaltung (Kauf- und Schenkungsverträge usw.) ■ Schadenersatzrecht
■ Verkehrsrecht ■ Scheidungen und Familienrecht ■ Erbrecht ■ etc.

Lenz & Luger, Rechtsanwälte OEG
Dr. Manfred Lenz, Mag. Nadja Luger
A-6850 Dornbirn, Eisengasse 34
T 05572-28657, F 05572-31164
E rechtsanwaelte@lenz-luger.at

Rechtsanwalt Dr. Tschann

Erbrecht
Verträge
Verkehrsunfälle
Schadenersatzrecht

Scheidungen
Immobilien- und Baurecht
Arzthaftung
Arbeitsrecht

Mühlgasse 2, 6700 Bludenz, Tel. 05552 31520, rechtsanwalt@tschann.cc